

Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

EU-Wettbewerbsrecht

Um eine Förderung beim Filmfonds Wien beantragen zu können, sind folgende EU-Wettbewerbsregeln einzuhalten:

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine neue Beihilfe seitens des FFW gewährt werden (siehe Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO Nr. 651/2014).

Es dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden (Art. 2 Abs. 18 AGVO). Um die Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO sicherzustellen und für die Förderungswerber eine möglichst einfache und gleichmäßige Administration zu gewährleisten, haben sich das Österreichische Filminstitut, der Filmfonds Wien und FISA auf eine gemeinsame Linie und folgende Vorgangsweise bei Einreichungen auf Herstellungsförderung ab 01.01.2018 geeinigt:

1) DEKLARATIONSPFLICHTEN

Im Zuge der Antragstellung haben Förderwerber allgemein zu bestätigen, dass es sich beim gegenständlichen Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO handelt. Die Voraussetzungen im Detail sind im Verordnungstext Art. 2 Abs. 18 AGVO einzusehen:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0651&from=EN>

2) JAHRESABSCHLÜSSE

Zur Überprüfung der Voraussetzungen sind dem Antrag die letzten beiden Jahresabschlüsse bzw. E/A-Rechnungen anzuschließen. Diese haben einen verbindlichen Vermerk („AGVO-Vermerk“) des Abschlussprüfers bzw. des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zu enthalten, wonach auf das geprüfte Unternehmen die Voraussetzungen gemäß AGVO nicht zutreffen und somit das Unternehmen öffentliche Beihilfen in Anspruch nehmen darf. Der explizite Verweis auf diese Rechtsnorm, die Wendung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ und die Bestätigung der Beihilfe-Fähigkeit sind hierbei anzubringen.

Allfällige Zusatzkosten, die durch den AGVO-Vermerk entstehen, können in branchenüblicher Höhe gegen gesonderten Nachweis als Projektkosten anerkannt werden.

3) FÖRDERZUSAGEN

Förderzusagen sind mit der Bedingung zu versehen, dass die Voraussetzungen gemäß AGVO zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht zutreffen. Falls auf einen Förderwerber wenigstens eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, erlischt die Förderzusage.

Anmerkungen:

Diese Maßnahmen gelten verbindlich für Einreichungen zur Herstellungsförderung ab dem 1. Jänner 2018. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, bereits bei Anträgen vor diesem Zeitpunkt (Einreichtermine im Dezember 2017) die Unterlagen gemäß Punkt 2 („Jahresabschlüsse“) beizufügen.

Der Beihilfenempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag beim FFW gestellt wurde (sog. „Anreizeffekt“ Art. 6 AGVO).

Die Kumulierungsvorschriften sind einzuhalten – siehe auch Förderrichtlinien.

Ab 1. Juli 2016 ist der FFW verpflichtet, Förderungen ab 500.000 Euro auf der entsprechenden EU-Website zu veröffentlichen.

Richtlinien

Über Förderkriterien und Antragstellung geben die Richtlinien des Filmfonds Wien Auskunft, die auch die rechtliche Grundlage für Förderungen durch den Filmfonds Wien bilden. Diese sind vor der Antragstellung zu lesen. Es wird zwischen **allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien** unterschieden:

<http://www.filmfonds-wien.at/foerderung/richtlinien>.

Bei speziellen Fragen zur Antragstellung oder Kalkulation wenden Sie sich bitte an die zuständigen SachbearbeiterInnen (siehe <http://www.filmfonds-wien.at/institution/team>).

Einreichfristen

Projekteinreichungen sind das ganze Jahr über möglich, jedenfalls aber vor Projektbeginn. Es gibt jedoch festgelegte Einreichtermine, nach denen die Jury bzw. die Geschäftsführung des Filmfonds Wien die Förderentscheidungen trifft. Bitte legen Sie Ihre Anträge dem Filmfonds Wien bis zum jeweiligen Einreichtermin bis spätestens **17.00 Uhr** vor. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können auch nur geringfügig verspätete Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Referenzmittel

Ein Antrag auf erfolgsabhängige Förderung kann jederzeit gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem die erste Rate ausbezahlt werden soll.

Vollständigkeit

Fehlen beim Förderantrag Angaben oder Unterlagen, gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen in der Zwischenzeit trotz Aufforderung nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Filmfonds Wien zurückgewiesen. Aufgrunddessen wird dringend empfohlen, die Anträge bereits am vorletzten Tag der Einreichfrist abzugeben.

Administrative Erfordernisse

- Das Antragsformular muss mit Originalunterschrift versehen sein. Art und Anzahl der Anlagen, die den Anträgen beizugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Art des Förderansuchens. Die genauen Angaben finden sich im Anlageverzeichnis des Antragsformulars. Alle Anlagen sind mit dem Datum ihrer Erstellung zu versehen.
- Die Unterlagen sind analog zum Anlageverzeichnis wahlweise mit hervorstehenden Registerblättern, Trennstreifen (Papier oder Karton) oder Index-Klebestreifen zu ordnen und zu nummerieren.
- Akzeptiert werden flexible Ordner, Schnellhefter, Ringe oder wiederverwendbare Schraubverschlüsse. Bitte keine Thermobindungen, Spiralbindungen oder sonstige Bindungen, die nicht zu öffnen sind.
Bitte keine losen Blätter.
- Drehbücher – datiert und mit klarer Angabe der Fassung – sind separat und in angeführter Form mitzuschicken.
- Falls Sie ausschließlich Referenzmittel beantragen, genügt der Antrag in einfacher Ausführung.

Elektronische Unterlagen schicken Sie – bis zum jeweiligen Einreichtermin bis spätestens 17.00 Uhr – an antrag@filmfonds-wien.at.